

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates vom 13. Dezember 2022

Beschluss

1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	2022-243
1.2	Zivilstandswesen	
1.2.1	Organisation Zivilstandskreis	
	Zivilstandskreis Rüti - Zustimmung zu den ausserordentlichen Traulokalen ab 1. Februar 2023	

Ausgangslage

Trauungen dürfen gemäss geltendem Recht in ordentlichen und ausserordentlichen Traulokalen durchgeführt werden. Die ordentlichen Traulokale bestimmt der Gemeinderat. In Rüti sind die Albin-Zollinger-Stube im Amthaus sowie das Sitzungszimmer 208 im Gemeindehaus als ordentliche Traulokale bestimmt. Für die ausserordentlichen Traulokale ist zusätzlich die Zustimmung des Gemeindeamts des Kantons Zürich, Abteilung Zivilstandswesen, nötig.

Die Trauung hat grundsätzlich im amtlichen Traulokal des Zivilstandsamtes zu erfolgen. Die Zivilstandsverordnung ermöglicht auch die Benutzung anderer Lokale für die Durchführung von Trauungen, stellt diese aber unter die Bewilligungspflicht der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen (Gemeindeamts des Kantons Zürich, Abteilung Zivilstandswesen). Die Aufsichtsbehörden haben die Aufgabe, die Modalitäten der ausserordentlichen Traulokale zu regeln und sicherzustellen, dass die Benutzung nicht mit der Bedingung zum Bezug weiterer Dienstleistungen verknüpft wird (Koppelungsverbot). Des Weiteren prüft die Aufsichtsbehörde, ob das Lokal allen Paaren unter den gleichen Bedingungen zugänglich ist. Ausserdem muss die Zeremonie der Öffentlichkeit zugänglich und das Lokal dem Anlass einer Trauung würdig sein.

Die kantonale Zivilstandsverordnung schreibt vor, dass Traulokale der amtlichen Handlung würdig sein müssen. Die Trauung soll eine bewusste Abgrenzung zu einem alltäglichen Amtsgeschäft sein.

Die Miete des Traulokales darf nicht mit der Bedingung verknüpft werden, bestimmte Dienstleistungen zu beziehen. Handelt es sich bei einem Traulokal beispielsweise um ein Restaurant, muss es auch möglich sein, einen anderen Caterer zu berücksichtigen.

Eine Bevorzugung von Brautpaaren ist unzulässig. So darf beispielsweise in einer Räumlichkeit keine geografische Ausgrenzung vorgenommen werden (beispielsweise nur Brautleute mit Wohnsitz am Standort des Lokals). Eine preisliche Diskriminierung ist ebenfalls nicht möglich. So ist es unter anderem nicht erlaubt für Einwohnerinnen und Einwohner im gleichen Zivilstandskreis unterschiedliche Tarife anzuwenden. Für Paare ohne Wohnsitz im Zivilstandskreis dürfte eine verhältnismässige Preisdifferenzierung zulässig sein.

Nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches muss das Traulokal der Öffentlichkeit zugänglich sein. Eine Wegweisung von Drittpersonen durch die Zivilstandsbeamtinnen kann nur aus Ordnungsgründen (zu wenig Platz) oder bei Störung der Trauhandlung erfolgen. Sowohl ordentliche als auch ausserordentliche Traulokale müssen die Bedingungen gemäss dem Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3) erfüllen. Die Zugänglichkeit kann auch mit provisorischen Installationen sichergestellt werden. Im Sinne der Verhältnismässigkeit ist für die Bewilligung eines ausserordentlichen Traulokals Art. 11 Abs. 1 BehiG sinngemäss anwendbar.

Der Zivilstandskreis Rüti ersucht mit der Villa Flora in Wald bei der Aufsichtsbehörde um die Zustimmung für ein weiteres ausserordentliches Traulokal. Neben den bisherigen ausserordentlichen Traulokalen, der Ritterstube in Bubikon und dem Klangmaschinenmuseum in Dürnten, können somit in allen dem Zivilstandskreis Rüti angeschlossenen Gemeinden Eheschliessungen durchgeführt werden.

Art. 6 der Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Gemeinden Rüti, Bubikon, Dürnten und Wald im gemeinsamen Zivilstandskreis vom November 2002 besagt zwar, dass auf die Durchführung von Trauungen in den Anschlussgemeinden verzichtet wird. Die Erwartungen und Anforderungen von Brautpaaren haben sich in den letzten Jahren jedoch stark verändert. Die Nachfrage nach ausserordentlichen Traulokalen ist gestiegen und wie anhand der Trauungen im Ritterhaus und im Klangmaschinen Museum festgestellt werden kann, ist das Bedürfnis nach aussergewöhnlichen Räumlichkeiten klar vorhanden.

Beschluss

1. Ab 1. Februar 2023 stehen dem Zivilstandskreis Rüti ZH zusätzlich zu den zwei ordentlichen Traulokalen die ausserordentlichen Traulokale im Ritterhaus in Bubikon, das Klangmaschinenmuseum in Dürnten und die Villa Flora in Wald zur Verfügung.
2. Der Kommunikations- und Informationsbeauftragte der Gemeinde Rüti wird beauftragt in Zusammenarbeit mit dem Zivilstandskreis die Möglichkeit der Nutzung der ausserordentlichen Trauzimmer entsprechend zu kommunizieren.



3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- Abteilung Zivilstandskreis
 - Kommunikations- und Informationsbeauftragter
 - Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Zivilstandswesen, Wilhelmstrasse 10, 8090 Zürich
 - Gemeinderat Bubikon, Rutschbergstrasse 18, Postfach 127, 8608 Bubikon
 - Gemeinderat Dürnten, Rütistrasse 1, 8635 Dürnten
 - Gemeinderat Wald, Bahnhofstrasse 6, Postfach 364, 8636 Wald
 - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (zur Kenntnisnahme)
 - Internet «Zivilstandskreis Rüti - Zustimmung zu den ausserordentlichen Traulokalen ab 1. Februar 2023»
 - Archiv

Versand: 20. Dezember 2022

Gemeinderat Rüti



Thomas Ziltener
Gemeindeschreiber